

Vereinbarung zur Vertragsverlängerung des Verkehrsvertrages

zwischen dem

Landkreis Zwickau
Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau
vertreten durch den Landrat Herrn Dr. Christoph Scheurer

- im Folgenden - Landkreis - genannt -

und der

Regionalverkehr Westsachsen GmbH
Crimmitschauer Straße 36 f, 08058 Zwickau
vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Uwe Rößler und André Jalowy

- im Folgenden – RVW - genannt -

über den Linienverkehr im Bediengebiet des Linienbündels 2 „Nord/Nordwest-Süd“ (ehemals Linienbündel 2/3) im Landkreis Zwickau

Präambel

Zwischen der RVW und dem Landkreis besteht seit dem 23.12.2013 der Verkehrsvertrag zur Erbringung der Verkehrsleistungen im Bediengebiet des Linienbündels 2 „Nord/Nordwest-Süd“ (Beschluss 392/13/KT) im Landkreis Zwickau mit Vertragsbeginn zum 01.08.2014. Dieser Vertrag wurde als Ergebnis eines EU-weiten Ausschreibungsverfahrens im Jahr 2013 geschlossen, in welchem der RVW der Zuschlag erteilt wurde. Die Laufzeit dieses Verkehrsvertrages endet gem. § 16 Verkehrsvertrag am 31.07.2024.

Für die Durchführung des neuen Ausschreibungsverfahrens zur Vergabe von Verkehrsleistungen im Linienbündel 2 „Nord/Nordwest-Süd“ nach VO (EG) 1370/2007 ist das am 02.08.2021 in Kraft getretene Gesetz über die Beschaffung sauberer Fahrzeuge (SaubFahrzeugBeschG) als nationale Umsetzung der Clean Vehicle Directive (CVD) zu beachten. Eine praktische Ausgestaltung dieses Gesetzes ist auf Grund fehlender Rahmenbedingungen wie der rechtliche Rahmen, die technischen Bedingungen und die Förderbedingungen aktuell nicht möglich. Auch eröffnet es den einzelnen Bundesländern die Möglichkeit, Ausnahmeregelungen zu treffen oder die Quoten innerhalb des Bundeslandes bzw. mit anderen Bundesländern zu verteilen. Das Bundesland Sachsen hat dazu noch keine Regelungen getroffen, wodurch die geltenden Bedingungen in einem Ausschreibungsverfahren noch nicht definiert werden können.

Bereits für die Vorabbekanntmachung der Ausschreibung bedarf es eines verkehrlichen Konzepts (Verkehrsleistung, Anzahl Busse etc.) und fertiger Fahrpläne mit Umläufen. Diese Festlegungen sind jedoch abhängig, welche Technik (konventionelle Dieselfahrzeuge, Hybridfahrzeuge, Elektrofahrzeuge etc.) in welchem Umfang (vorgeschriebene Quoten sog. saubere Fahrzeuge/emissionsfreie Fahrzeuge) eingesetzt werden muss. Im Ergebnis wurde als Übergangslösung die Fortführung der Zusammenarbeit mit der RVW erklärt.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgende Vertragsverlängerung:

§ 1 Verlängerung des Verkehrsvertrages

- (1) Der derzeit zwischen den Parteien am 23.12.2013 geschlossene Verkehrsvertrag über den Linienverkehr im Bediengebiet des Linienbündels 2 „Nord/Nordwest-Süd“ im Landkreis Zwickau mit Vertragsbeginn am 01.08.2014 wird über den 31.07.2024 hinaus bis zum 31.12.2025 verlängert.
- (2) Dem Landkreis Zwickau steht bei Bedarf eine einmalige Verlängerungsmöglichkeit dieser Vertragsverlängerung bis maximal zum 31.07.2026 zu. Die erneute Vertragsverlängerung hat schriftlich bis zum 30.06.2025 zu erfolgen. Die RVW stimmt in diesem Fall bereits heute dieser Verlängerung um höchstens weitere 7 Monate zu, hat jedoch selbst kein Recht, diese Verlängerung einzufordern.

§ 2 Verkehrsleistung während des Verlängerungszeitraumes

- (1) Beide Parteien sind sich darüber einig, dass die im Verkehrsvertrag vom 23.12.2013 mit Vertragsbeginn am 01.08.2014 bestehenden Regelungen zu den im § 2 dargestellten Leistungspflichten während des Verlängerungszeitraums fortgelten.
- (2) Die RVW soll im Geltungszeitraum dieser Vertragsverlängerung das maximale Angebot an Fahrzeugförderung für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor in Anspruch zu nehmen.

§ 3 Vergütung

- (1) Beide Parteien sind sich darüber einig, dass im Verlängerungszeitraum von 01.08.2024 - 31.12.2025/31.07.2026 die folgenden Vergütungsbestandteile des seit 01.01.2019 bestehenden Verkehrsvertrages zwischen der RVW und dem Landkreis für das Bediengebiet des Linienbündels 1 „Nordost“ gelten:

Preis pro Fahrplankilometer	
- Kostensatz 1 (Energiekosten)	0,32 EUR
- Kostensatz 2 (andere Betriebskosten)	0,14 EUR
Preis pro Fahrplanstunde	40,51 EUR

Diese Vergütungssätze (Preisstand 2017) finden im Verlängerungszeitraum von 01.08.2024 - 31.12.2025/31.07.2026 gleichermaßen Anwendung bei Zu- und Abbestellungen sowie Umbestellungen gemäß § 5 des Verkehrsvertrages vom 23.12.2013 mit Vertragsbeginn am 01.08.2014. Sie werden entsprechend der Regelung zur Preisgleitung aus § 4 dieser Vereinbarung fortgeschrieben.

- (2) Außerhalb der Vergütungsbestandteile nach Abs. 1 des Linienbündels 1 „Nordost“ werden die Vergütungssätze für die einzusetzenden Fahrzeuge im Verlängerungszeitraum von 31.08.2024 - 31.12.2025/31.07.2026 wie folgt festgesetzt:

Fahrzeug Regelverkehr jährlich	10.450,00 EUR/Bus
Fixkosten Regelverkehr jährlich	2.050.000,00 EUR
Fahrzeug Zusatzlinien jährlich	13.500,00 EUR/Bus
Fixkosten Zusatzlinien jährlich	190.000,00 EUR

Der Nachweis über die tatsächliche Höhe der Kostenpositionen „Fixkosten Regelverkehr“ hat einmalig nach Vertragsende durch einen unabhängigen Prüfer zu erfolgen.

§ 4 Bestandsregelungen

- (1) Die Vertragspartner sind sich einig, dass die über die Regelungen dieser Vertragsverlängerungen hinausgehenden Vertragsinhalte des Verkehrsvertrages vom 23.12.2013 mit Vertragsbeginn am 01.08.2014 inklusive der im Festlegungsprotokoll vom 25.09.2014 bestimmten Abrechnungszeiträume für die Jahresendabrechnung gem. § 13 Abs. 1 lit. d) unverändert bestehen bleiben. Die Preisgleitung erfolgt, korrespondierend zur Übernahme der leistungsabhängigen Preise, ab dem 01.08.2024 unter Anwendung aller Regelungen, wie sie dazu im bestehenden Verkehrsvertrag zwischen dem Landkreis Zwickau und der RVW für das Bedienegebiet des Linienbündels 1 „Nordost“ vereinbart sind. Dies schließt die Regelungen im Vertrag, in der zugehörigen Leistungsbeschreibung und alle ergänzenden Hinweise, wie sie durch Rückfragen und allgemeine Bieterinformationen im zugehörigen Vergabeverfahren Gegenstand des Vertrags geworden sind, mit ein. Jedoch nur, insoweit sie die Preisgleitung und entsprechende sonstige Preisanpassungen betreffen.
- (2) Sämtliche zwischen den Vertragspartnern geschlossene, auf dem Verkehrsvertrag vom 23.12.2013 basierenden rechtlichen Vereinbarungen, Zu- und Abbestellungen sowie Umbestellungen, sind gleichsam mit den vertraglichen Rahmenbedingungen dieser Vertragsverlängerung anzupassen.

§ 5 Umgang mit Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen im Kalenderjahr 2023

- (1) Die RVW ist für das Kalenderjahr 2023 als förderfähig einzuschätzen. Dies begründet sich aus dem Fuhrparkalter, welches die maßgebliche Kenngröße für die Bewilligung von Fahrzeugförderung in Sachsen ist. Für das Jahr 2022 kann die RVW keine Förderung erhalten, weil der Fuhrpark „zu jung“ ist.

Vor dem Hintergrund, dass die Fahrzeugförderung von beiden Parteien als sinnvoll im Sinne einer langfristigen und nachhaltigen Kostenreduzierung angesehen wird, soll RVW trotz der kurzen Vertragsverlängerungszeit geförderte Businvestitionen durchführen.

Beide Parteien vereinbaren somit folgendes:

Bei einer Fahrzeugbeschaffung der RVW im Jahr 2023 unter Verwendung von Fördermitteln des Freistaates Sachsen (diese wird beidseitig angestrebt) erhält die RVW für die neu beschafften Fahrzeuge (maximal 17 Stück) frühestens ab dem 01.08.2024 bei tatsächlicher Bereitstellung und Einsatz einen Vergütungssatz pro Bus der sich, abweichend vom Betrag nach § 3 Abs. 2 in Höhe von 13.500,00 EUR/Bus, nach folgender Formel ermittelt:

Anschaffungskosten inkl. Anschaffungsnebenkosten (netto)*
- Fördermittel
= Anschaffungskosten nach Abzug Fördermittel
: 9 Jahre Nutzungsdauer
= Fahrzeugabschreibung
+ Versicherungen
+ marktübliche Zinsen
= Fahrzeugkosten
: Anzahl Fahrzeuge
= Vergütungssatz Fahrzeuge

*Die Anschaffungskosten/-nebenkosten umfassen alle geforderten Nebenkosten z.B. Klimaanlage, Videosysteme, Fahrgastzählssysteme, Druckertechnik etc.

Dabei werden die Vergütungssätze je nach Fahrzeugtyp (Solobus, Gelenkbus, Kleinbus o.ä.) gesondert ermittelt. Der somit errechnete Vergütungssatz wird je neu gerechnetem Fahrzeug spezifisch nach Fahrzeugtyp verrechnet; gleichzeitig wird die Anzahl der nach § 3 verrechneten „Fahrzeuge Regelverkehr jährlich“ entsprechend gekürzt.

- (2) Die technische Ausstattung dieser Fahrzeuge und alle wesentlichen Vorgaben für die Fahrzeugbeschaffung inkl. Verständigung auf den anzunehmenden Beschaffungspreis werden zwischen den Vertragsparteien der Gestalt abgestimmt, dass die Fahrzeuge auch nach Ablauf der Vertragsverlängerung für die hier in Rede stehenden Leistungen durch den zukünftigen Vertragspartner des Landkreises Zwickau eingesetzt werden können. Die RVW verpflichtet sich, das förmliche Beschaffungsverfahren nicht vor Vorlage eines Förderbescheides und einer Bestätigung des förderungsunschädlichen Maßnahmenbeginns für die Beschaffung durch die dafür zuständige Behörde beim Landkreis Zwickau zu starten. Der Landkreis Zwickau behält sich vor, die Ersatzbeschaffung nicht durchzuführen, wenn sich die Förderbedingungen wesentlich schlechter als aktuell gültig zum gegebenen Zeitpunkt darstellen sollten.
- (3) Die von der RVW im Jahr 2023 neu beschafften Fahrzeuge werden von der RVW nach Vertragsende zur Übernahme durch den zukünftigen Vertragspartner zu marktüblichen Preisen bereitgestellt. Jedoch wäre auch ein Einsatz der Fahrzeuge durch die RVW, z.B. als Subunternehmer, möglich. Die RVW sichert zu, dass die Fahrzeuge in einem Zustand übergeben werden, wie er nach dem Alter und der Laufleistung der Fahrzeuge zum Zeitpunkt der Übergabe nach einem üblichen, bestimmungsgemäßen Gebrauch angenommen werden muss. Im Zweifel ist dies durch einen unabhängigen Gutachter, den die RVW nur zu diesem Zweck dann in Abstimmung mit dem Landkreis Zwickau bestellen wird, zu belegen.
- (4) Wenn und soweit die Beschaffung von maximal 17 Neufahrzeugen in der Laufzeit der Verlängerung des Vertrags durch den Einsatz der Fahrzeuge wirksam wird, sind die Bedingungen für das mittlere Fahrzeugalter nach den Regelungen des Vertrags unverändert maßgeblich, ansonsten nicht.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden oder sollten Regelungslücken bestehen, so wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung oder die Regelungslücken durch solche zu ersetzen bzw. zu vervollständigen, die dem gewollten Zweck im gesetzlich erlaubten Sinne am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform gemäß § 126 Abs. 1 und 2 BGB. Diese Vorschrift ist ihrerseits nur unter Einhaltung der Schriftform gemäß § 126 Abs. 1 und 2 BGB abänderbar.
- (3) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Zwickau, den

Zwickau, den

Landkreis Zwickau

RVW GmbH

Dr. Christoph Scheurer
Landrat

Geschäftsführer Uwe Rößler
Geschäftsführer André Jalowy